

## Stellungnahme

# Schriftliche Konsultation von Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Kapazitätsreserve der ÜNB

Berlin, 28. März 2019

## Zusammenfassung

Nach erstmaliger Konsultation zu den Teilnahmevoraussetzungen, den Standardbedingungen und den weiteren beizubringenden Unterlagen und Dokumenten zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve im Mai / Juni 2018 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) deren Überarbeitung am 4. März 2019 durch die „Schriftliche Konsultation von Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Kapazitätsreserve“ wiederum zur Konsultation gestellt. Neben den bereits konsultierten Dokumenten (1. bis 4. sowie 6. der nachfolgenden Auflistung) beinhaltet die gegenständliche Konsultation weitere Dokumente gemäß nachfolgender Auflistung:

1. Standardbedingungen (Zu den Standardbedingungen kommt bei einem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren ein einheitlicher Vertrag zustande, der nicht verhandelbar ist.)
2. Teilnahmevoraussetzungen (Technische Voraussetzungen, die durch alle Bieter bzw. deren Anlagen zu erfüllen sind.)
3. Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers (Bestätigung des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, dass dem Transport der Reserveleistung in seinem Netz nichts entgegensteht.)
4. Bürgschaftsformular (Bürgschaftsformular zur Leistung der Erst- bzw. Zweitsicherheit durch den Bieter)
5. Gebot Allgemeine Daten
6. Gebot Gebotsabgabe (Formulare für die standardisierte Abfrage der erforderlichen Angaben von Bietern (Formular „Allgemeine Daten“, Formular „Gebotsabgabe“ und Formulare „Technische Angaben“ separat für Erzeugungsanlagen/Speicher, Lasten und Konsortien))
7. Technische Angaben Erzeugung und Speicher
8. Technische Angaben Last
9. Technische Angaben Konsortium
10. Leitfaden zur Ausschreibung (Leitfaden zu Erläuterung des Ausschreibungsprozesses über die elektronische Vergabeplattform Negometrix)

Aus energiewirtschaftlicher und rechtlicher Sicht ist bezüglich des vorliegenden Entwurfes Folgendes anzumerken:

- Gegenüber dem Stand vom Mai 2018 haben sich wichtige Hinweise und Anregungen aus der BDEW-Stellungnahme zur „ÜNB-Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen für die Ausschreibung von Kapazitätsreserve“ vom 12. Juni 2018 überholt, weil sie zum einen vom Gesetzgeber in der beschlossenen „Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve“ (Kapazitätsreserveverordnung - KapResV) nicht mehr gefordert werden oder zum anderen in den nun vorgelegten Dokumenten Berücksichtigung gefunden haben. Dennoch bleiben auch im Rahmen der neuerlich überarbeiteten Dokumente Hinweise und Änderungswünsche unberücksichtigt oder offen, die im Zuge des Konsultationsprozesses noch geklärt werden sollten.

- In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere das Kriterium einer Kulanzschwelle von 5 % in Kombination mit der zulässigen Zeitschwelle von 15 Minuten für die Leistungserbringung als Auslöser von Vertragsstrafen mit Blick auf vergleichbare Regelungen bei der Regelleistungsbeschaffung in Teilen unverhältnismäßig.
- Nach wie vor schließen die Forderungen und Vorgaben zu den Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen insbesondere hydraulische Speicher und regelbare Lasten von der Teilnahme an den Ausschreibungen faktisch aus oder tragen der Situation beim Betrieb dieser Anlagen nicht genügend Rechnung.
- Der Rolle und den Belangen von Verteilernetzbetreibern wird in den vorgelegten Entwürfen immer noch nicht angemessen entsprochen. Insofern durch die Übertragungsnetzbetreiber auf eine Anlage im Hochspannungsnetz zugegriffen wird, ist eine Abstimmung mit dem Verteilernetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber erforderlich.
- Die Einführung einer transparenten und umfassenden Dokumentations- und Nachweispflicht für die ÜNB bezüglich ihrer Aktivitäten und der Zulässigkeit des Einsatzes von Kraftwerken in den verschiedenen Reservekategorien - insbesondere gegenüber einem möglichen Nicht-Regelenergieeinsatz - wird für alle Marktakteure und schließlich auch für die Gewährleistung der Systemstabilität immer bedeutungsvoller.

## 1. Vorbemerkungen

Nachdem sich der Abschluss der „Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve“ (Kapazitätsreserveverordnung – KapResV) mehrfach verschoben hatte, wurde diese nun am 23. Januar 2019 durch das Bundeskabinett und mit erfolgter Unterzeichnung der Urschrift am 28. Januar 2019 beschlossen.

Die Verordnung konkretisiert die in § 13e EnWG verankerten Eckpunkte zur Bildung und Umsetzung der Kapazitätsreserve u.a. hinsichtlich des Beschaffungsverfahrens, den Teilnahmevoraussetzungen, deren Einsatz und Vergütung sowie der Pönalisierung bei etwaiger Nichtverfügbarkeit von Kapazitätsreserveanlagen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen Entwurf für die vollständigen Teilnahmevoraussetzungen, die Standardbedingungen sowie für die weiteren beizubringenden Unterlagen und Dokumente zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Nach Abschluss der Konsultation wird für diese Dokumente in einem weiteren Schritt die Zustimmung der Bundesnetzagentur einzuholen sein.

Grundlage für das Vorgehen der ÜNB ist die in der KapResV enthaltene Verpflichtung, die vorgezeichneten Bedingungen für die Bildung einer Kapazitätsreserve zu konkretisieren und zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur festzulegen.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Bereits im Dezember 2016 hatten die ÜNB den Entwurf für eine Zusammenstellung der Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen sowie für weitere beizubringende Dokumente und Unterlagen für die Ausschreibung und die Beschaffung einer Kapazitätsreserve zur Konsultation gestellt. Die aktuelle Konsultation knüpft hieran an.

Inhaltlich zeigt sich erneut, dass die Beschaffung einer Kapazitätsreserve unter den gegebenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ein anspruchsvoller Vorgang ist.

Das Dokument „Teilnahmevoraussetzungen“ verweist unter Ziffer II auf Dokumente aus dem Bereich der Regelleistung, die derzeit noch einer Konsultation unterzogen werden. Daher erscheint aus heutiger Sicht der Zeitpunkt für eine erneute Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen, Standardbedingungen und weiteren Dokumenten und Unterlagen für die Ausschreibung und die Beschaffung einer Kapazitätsreserve nicht gut gewählt, weil sich gegenüber dem Status quo eventuell noch Änderungen ergeben könnten, die eine erneute Konsultation erforderlich machen könnten.

Inhaltlich bevorzugen die vorgeschlagenen Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen der Kapazitätsreserve weiterhin thermische Anlagen und machen es für hydraulische Langfristspeicher und regelbare Lasten unmöglich, an einer Ausschreibung teilzunehmen. Dies wurde vom BDEW bereits im Januar 2017 wie auch im Juni 2018 kritisiert. Gemäß den Ausführungen der EU-Kommission sind die Teilnahmevoraussetzungen diskriminierungsfrei für alle in Betracht kommenden Technologien auszugestalten. Die Teilnahmevoraussetzungen sehen jedoch erneut so aus, dass die Kapazitätsvorhaltung der sich bewerbenden Anlage für den gesamten Erbringungszeitraum erfolgen muss. Dies erscheint aus Sicht der Betreiber von hydraulischen Langfristspeichern unangemessen und nicht erforderlich, da die Kapazitätsreserve nur in bestimmten Zeiteinheiten benötigt wird. Hier sollte dringend eine Eingrenzung erfolgen. Eine Ausschreibung verschiedener, kürzerer Zeiteinheiten würde den Kreis der Anbieter unter den Kraftwerken und Speichern, hier vor allem den hydraulischen Langfristspeichern, deutlich erweitern und auch diesen Anbietern die Möglichkeit geben, an der Ausschreibung zur Kapazitätsreserve teilzunehmen. Auch die Teilnahmevoraussetzungen für regelbare Lasten wurden insbesondere hinsichtlich der Fahrplangenaugigkeit verschärft, so dass diese technisch nicht mehr teilnehmen können. Der faktische Ausschluss hydraulischer Langfristspeicher und regelbarer Lasten durch die ÜNB-Teilnahmevoraussetzungen steht im klaren Widerspruch zur Anforderung der EU-Kommission. Aus diesem Grund sollten hier entsprechende Anpassungen erfolgen.

Des Weiteren sollte die Kapazitätsreserve auf eine maximal benötigte Erzeugung je Zeiteinheit begrenzt werden, um Erzeugungsanlagen mit begrenzter Erzeugungsmenge – wie Speichern – eine Teilnahme an der Ausschreibung zu erleichtern.

Aus Verteilernetz-sicht ist die Einbeziehung der Anschlussnetzbetreiber in den Abrufprozess der Reservekapazität dringend geboten, wenn dieser nicht der anfordernde ÜNB ist. Die einmalige Bestätigungserklärung durch den Anschlussnetzbetreiber (ANB) reicht hierzu nicht

aus. Es sollte für den Abruffall zwingend ein Abstimmungsprozess zwischen ANB und ÜNB vorgegeben werden.

Des Weiteren verweist der BDEW auf die Berücksichtigung und Abstellung der bereits in der Stellungnahme vom Januar 2017 sowie Juni 2018 und in weiteren Dokumenten beschriebenen Mängel: Damit jeder Netzbetreiber die Verantwortung für die Stabilität in seinem eigenen Netz gewährleisten kann, darf es, wie bereits im BDEW-Positionspapier "Der aktive Verteilernetzbetreiber in einer dezentralen Energiewelt - Ein Beitrag der Verteilernetzbetreiber im BDEW zum Netzkonzept 2030" dargelegt, insbesondere nicht zu unabgestimmten Eingriffen aus benachbarten, vor- oder nachgelagerten Netzen kommen (Kaskadenprinzip). Hierzu ist ein Koordinationsmechanismus zwischen den Marktrollen erforderlich, um der höheren operativen Komplexität durch eine generell verbesserte Abstimmung der verschiedenen Netzebenen gerecht zu werden. Dieser Koordinationsmechanismus für Flexibilitätsprozesse wird zurzeit unter Federführung des BDEW entwickelt.

Die Einführung einer transparenten und umfassenden Dokumentations- und Nachweispflicht für die ÜNB bezüglich des Einsatzes von Kraftwerken und Speicheranlagen in den verschiedenen Reservekategorien wird immer bedeutungsvoller. Eine entsprechende Forderung wurde bereits in der Stellungnahme vom Januar 2017 wie auch Juni 2018 erhoben. Eine eindeutige und transparente Begründung durch die ÜNB bezüglich Zeitpunkt, Grund und Notwendigkeit für die Aktivierung bestimmter Anlagen in der Kapazitätsreserve ist notwendig.

Da die vorliegende Stellungnahme des BDEW eine von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern durchgeführte Konsultation betrifft, haben diese an der Stellungnahme inhaltlich nicht mitgewirkt.

### 3. Stellungnahme zu den einzelnen vorgelegten Dokumenten

#### 3.1. Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für den Vertragsabschluss zwischen dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und den im Beschaffungsverfahren beschlagenen Bietern:

Zu **Nr. 5.4.1**: Sofern eine Anlage sowohl in der Kapazitätsreserve als auch in der Netzreserve kontrahiert ist, muss der ÜNB dem Anlagenbetreiber im Rahmen der Aktivierung mitteilen, für welche Reserveart die Anlage genutzt wird.

Vorschlag:

*Dieser Aspekt sollte aufgenommen werden.*

Zu **Nr. 5.6**: Nicht nur die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung des Schwarzstarts, sondern auch die Vergütung dieser Systemdienstleistungen dafür sollen sich nach den bestehenden Verträgen richten (für die Vergütung vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 2 KapResV).

Vorschlag:

*Wenn eine Kapazitätsreserveanlage in das Netzwiederaufbaukonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers einbezogen ist, gelten für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung von Schwarzstarts die Verpflichtungen **und Vergütungsregelungen** aus den bestehenden Verträgen.*

Zu **Nr. 5.7**: Entsprechend der KapResV sollte hinsichtlich der Anforderungen zwischen einem Funktionstest und einem Probeabruf unterschieden werden. Dies gilt insbesondere insoweit, als eine Leistungsänderung auf Mindestteillast sowie das Halten der Mindestteillast für 30 Minuten (Nr. 5.7.1 b, e) im Rahmen von Probeabrufen unzulässig sein dürften. § 29 KapResV sieht vor, dass der Probeabruf mit der vollständigen Reserveleistung (und nicht mit Mindestteillast) zu erfolgen hat. Die Vorgabe, die Reserveleistung für 12 Stunden und die Mindestteillast für 30 min zu halten (Nr. 5.5.1 d, b), überschreitet für Probeabrufe zudem die in § 29 Abs. 1 S. 1 KapResV vorgesehene Einsatzdauer von 12 Stunden.

Vorschlag:

*Die genannten Anforderungen sind für Probeabrufe zu streichen.*

Klarzustellen ist des Weiteren, welche Rechtsfolgen die Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nr. 5.7.1 haben soll: Bisher ist naheliegend davon auszugehen, dass die Konsequenzen für die Fälle, in denen der Funktionstest oder ein Probeabruf nicht erfolgreich absolviert worden ist, in den §§ 30, 34 und 35 KapResV abschließend beschrieben sind und insbesondere eine darüber hinausgehende vertragliche Haftung nicht stattfindet.

Weiterhin ist es bisher naheliegend, davon auszugehen, dass unterschiedliche Anfahrzeiten bei der Zuschlagsvergabe gleich behandelt werden!

Vorschlag:

*Zu den oben angesprochenen Aspekten sollte eine Klarstellung erfolgen.*

Zu **Nr. 5.8:** Der Anlagenbetreiber darf gemäß § 29 Abs. 3 KapResV Testfahrten immer dann durchführen, wenn dies aus technischen Gründen (Überprüfung der Anlage oder auch für wiederkehrende Prüfungen durch den TÜV) erforderlich ist. Der ÜNB darf nur dann einen anderen Zeitpunkt verlangen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich und technisch möglich ist. Dass das nur dann gilt, wenn der Betreiber die Testfahrt 10 Tage vorher anzeigt, bei kürzerem Vorlauf hingegen – von „begründeten Ausnahmefällen“ abgesehen – grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, ist damit nicht zu vereinbaren.

Vorschlag:

*Ziffer 5.8 ist zu streichen.*

Zu **Nr. 6.2.1:** Soweit bei der Kapazitätsreserveanlage sowohl start- als auch betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten anfallen, ist sicherzustellen, dass die Schlüsselung nach Nr. 6.2.1 nicht dazu führt, dass Kostenbestandteile vom Ausgleich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere abzulehnen, die Schlüsselung entweder nur startabhängig oder nur betriebsstundenabhängig durchzuführen.

Vorschlag:

*Je nach Notwendigkeit sind beide Schlüsselungen auch parallel zuzulassen.*

Zu **Nr. 6.2.3:** Den Nachweis, dass die Kosten einem wettbewerblichen Ergebnis entsprechen, wird der Anlagenbetreiber kaum führen können. Regelmäßig würde dieser Nachweis durch Vergleich der Kosten des Anlagenbetreibers mit denjenigen vergleichbarer Anbieter zu führen sein. Zu diesen Informationen wird der Anbieter aber regelmäßig keinen Zugang haben.

Im Übrigen erscheint es unangemessen, dem Anbieter einen solchen Nachweis anlasslos auf schlichtes Verlangen des Netzbetreibers abzuverlangen. Für die Befugnis, diesen Nachweis (und den Aufwand und die Entblößung von Geschäftsgeheimnissen, die damit verbunden sind) zu verlangen, sollte mindestens ein konkreter Anfangsverdacht gefordert werden, den der Netzbetreiber darzulegen hat.

Vorschlag:

*Ziffer 6.2.3 ist zu streichen.*

Zu **Nr. 8.1:** Die Frist zur Bereitstellung der Informationen gem. 8.1 a. bzw. b. ist zu kurz und passt nicht zu den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).

Vorschlag:

*Die Frist ist zu verlängern.*

Zu **Nr. 8.2:** Im Vergleich zur Konsultation der Ausschreibungsunterlagen vom Dezember 2016, wonach damals ein Differenzwert zwischen angeforderter und tatsächlich erbrachter Arbeit von nur 1 % zugelassen war, stellte die Erhöhung des Wertes auf 5 % eine deutliche Verbesserung dar. Es ist somit nicht klar, wie der weitere Prozess bzw. Umgang mit diesem Sachverhalt geregelt ist.

Vorschlag:

*Hier ist eine Klarstellung vorzunehmen. Darüber hinaus sollte der Wert generell für alle Verordnungen auf 15 % angehoben bzw. angepasst werden.*

Zu **Nr. 10.2.1**: Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier über die gesetzlich in § 34 Abs. 5 KapResV aufgeführten Verpflichtungen hinausgegangen wird. Nach § 34 Abs. 4 KapResV tritt die Vertragsstrafe ein, wenn „*die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig*“ erbracht wird. Die hier von den ÜNB gewählte Formulierung in Nr. 10.2.1 „*wenn die Prüfung gemäß Nummer 8.2 ergibt, dass innerhalb einer Fahrplanviertelstunde die Abweichung zwischen der angeforderten und der tatsächlich bereitgestellten elektrischen Arbeit (energetische Abweichung) mindestens 5 % beträgt.*“ umfasst somit auch die Übererfüllung, welche vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Vorschlag:

*Der Fall der Übererfüllung ist von möglichen Pönalen auszuschließen.*

Zu **Nr. 10.2.2**: Zusätzlich zu den Ausführungen sollte klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt der jeweilige An- bzw. Abfahrprozess endet bzw. beginnt. Um verfrühte An- bzw. verspätete Abfahrprozesse und somit zusätzliche Kosten zu vermeiden, die auf eine Vermeidung von Pönalen, bspw. durch technisch bedingte Verzögerungen der Prozess-Durchführung, abzielen, sollten die letzte Stunde der Anfahrt bzw. die erste Stunde der Abfahrt in den Regelbetrieb entsprechend berücksichtigt werden.

Zu **Nr. 10.2 und 10.3**: Es wird davon ausgegangen, dass ein Ereignis immer nur eine Vertragsstrafe zur Folge hat und keine Kombination aus „Nicht Erbringung“, „nicht vollständiger Erbringung“ und „nicht rechtzeitiger Erbringung“.

Zu **Nr. 11**: Da der Vertrag, dessen Bestandteil die Standardbedingungen werden sollen, gem. § 21 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 KapResV erst nach dem Zuschlag und nach vollständiger Leistung der Zweitsicherheit (!) zustande kommt, können die Regelungen in Nr. 11 auf die Bestellung der Zweitsicherheit keinen Einfluss mehr nehmen.

Vorschlag:

*Richtigerweise müssten die Anforderungen an die Zweitsicherheit vor Durchführung des Beschaffungsverfahrens durch den ÜNB definiert (§ 10 Abs. 2 KapResV) und bei der Einleitung des Beschaffungsverfahrens neben den Standardbedingungen bekannt gegeben werden (§ 11 Nr. 6 KapResV).*

Zu **Nr. 11.1.1**: Die Sicherheitsleistung sichert nicht die Vertragsstrafe nach § 36 KapResV:

- Erstens ist sie bereits der Höhe nach nicht darauf ausgelegt, die Vertragsstrafe aus § 36 KapResV abzusichern (20 % der angebotenen Vergütung im Erbringungszeitraum, während die Vertragsstrafe nach § 36 100 % der Vergütung im Erbringungszeitraum beträgt).

- Zweitens liefe die Rückgabepflicht aus § 40 Abs. 3 S. 3 KapResV ins Leere, wenn auch Forderungen nach § 36 KapResV gesichert würden, denn diese können ausweislich der Verordnungsbegründung auch noch (deutlich) nach Beendigung des Erbringungszeitraums entstehen.
- Drittens zeigen die Bestimmungen aus § 40 Abs. 3 S. 1 und 2 KapResV über die Voraussetzungen und den Umfang der Rückgabe, dass eine Absicherung der Vertragsstrafe aus § 36 KapResV nicht intendiert ist.

Vorschlag:

*Der Hinweis, wonach die Sicherheitsleistung die Vertragsstrafe nach § 36 KapResV sichert, ist zu streichen.*

Zu **Nr. 11.1.2**: Die Sicherheit ist ein Jahr länger als der Vertragszeitraum zu hinterlegen. Das ist nicht sachgerecht.

Vorschlag:

*Die Befristung der Sicherheitsleistung ist genau auf den Vertragszeitraum (siehe Nr. 15.3) anzupassen.*

Zu **Nr. 11.2 und 11.3**: Die Befugnis des Netzbetreibers aus § 10 Abs. 4 S. 1 KapResV, Art und Verzinsung der Sicherheitsleistung zu bestimmen, erstreckt sich – jedenfalls für den Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft – nicht darauf, weitere Anforderungen an die Person des Bürgen (insbesondere hinsichtlich seine Bonität) zu stellen. Dafür, dass die Bürgschaft von einem seriösen Anbieter gestellt wird, hat der Ordnungsgeber ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 4 KapResV vielmehr selbst Sorge getragen, indem er in § 10 Abs. 4 S. 3 Anforderungen an die Person des Bürgen formuliert hat. Es ist deshalb nicht zu erkennen, dass der Ordnungsgeber die Anforderungen an den Bürgen dem Netzbetreiber zur weiteren Ausgestaltung überlassen will.

Vorschlag:

*Von Ausweitungen der Anforderungen an den Bürgen durch den Netzbetreiber ist abzusehen.*

Zu **Nr. 11.4**: In Satz 2 dieser Vorschrift ist nach dem Text „Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gibt die Sicherheit“ das Wort „spätestens“ zu ergänzen. Die Bürgschaft ist akzessorisch und erlischt mit der gesicherten Forderung. Die Bürgschaft sichert gem. Nr. 11.1.1 die Vertragsstrafe aus § 34 KapResV. Sind alle entstandenen Vertragsstrafenansprüche erfüllt und können weitere nicht entstehen, endet die Bürgschaft und ist die Bürgschaftsurkunde zurück zu geben. Das kann auch bereits vor dem in Nr. 11.4 beschriebenen Zeitpunkt eintreten. Im Weiteren regeln die §§ 39 und 40 der KapResV die Verwendung und die Rückgabe der Sicherheiten in ausreichendem Maße.

Vorschlag:

*Nr. 11.4 ist zu streichen.*

Zu **Nr. 12.1:** Als Kommunikationssprache Deutsch festzuschreiben, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest sollte in begründeten Fällen auch die Kommunikationssprache Englisch zugelassen werden.

Vorschlag:

*In begründeten Fällen sollte als Kommunikationssprache Englisch zugelassen werden.*

### **3.2. Stellungnahme zum Dokument „Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Dezember 2019“**

Zu **II.1 (1) bis (3):** Einzelne regelbare Lasten können nicht unterbrechungsfrei ausgestaltet sein, so dass die entsprechenden Formulierungen gem. (1) und (2) zu streichen sind. Zwar können Konsortien gebildet werden, doch ist der Fahrplan einer Last oder eines Konsortiums niemals, wie in (3) gefordert, für jede Minute mit einer Genauigkeit von 10 % bekannt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier über die gesetzlich in § 34 Abs. 5 KapResV aufgeführten Verpflichtungen hinausgegangen wird. Nach § 34 Abs. 4 KapResV tritt eine Vertragsstrafe ein, wenn „die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig“ erbracht wird. Die hier von den ÜNB gewählte Festlegung auf Minutenmittelwerte insbesondere auch bezüglich einer Abweichung nach oben ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde Lasten faktisch von der Teilnahme ausschließen. Eine Verschärfung der Teilnahmevoraussetzungen über die Regelungen gemäß KapResV hinaus sollte nicht erfolgen.

Vorschlag:

*Es sollte eine Mindestlast definiert werden, die z.B. von einem Konsortium durchgängig zu erbringen ist.*

Zu **II.3:** Die auf II.3 (1) folgenden Punkte sind hinsichtlich ihrer Nummerierung falsch. Der zweite Punkt der Aufzählung sollte II.3 (2) und nicht (5) sein. Dies gilt entsprechend für die bis dato vorliegenden Punkte II.3 (6) bis (8).

Zu **II.4:** Die Fahrplangenaugkeit ist viel zu gering und nicht einheitlich geregelt - in der AbLaV gelten 20 %, in der MRL 10 % und der SRL 20 %. Da sich die KapResV an MRL und ABLaV orientieren soll, ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur 5 % sachgerecht sein sollten.

Vorschlag:

*Der Wert sollte generell für alle Verordnungen auf 15 % angehoben bzw. angepasst werden.*

Darüber hinaus ist die Frage der Pönale unzureichend geregelt:

- Welche Höhe ist für eine Pönale sachgerecht (s. auch Ausführungen zu Nr. 10.2.1)?
- Wie genau erfolgt die Prüfung gegen den Zählpunkt des Bilanzkreises?

Offen ist ferner, wie mit An- und Abfahrrampen umgegangen wird. Werden diese im Day-After-Handel per Fahrplan ausgeglichen oder muss der Bieter hier Teilmengen selbst ausgleichen?

Was passiert bei einem Betreiberwechsel? Ist davon auszugehen, dass der Vertrag in diesem Fall automatisch auf den neuen Betreiber übergeht und es keine Change of Control (CoC)-Klauseln gibt? Wichtig wäre in diesem Fall, auch die Sicherheiten entsprechend anzupassen.

Vorschlag:

*Die o. g. Aspekte sollten im Dokument zusätzlich aufgegriffen und erläutert werden.*

### **3.3. Stellungnahme zum Dokument „Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für die Vorhaltung von Reserveleistung für die Kapazitätsreserve“**

Dieses Formular passt nicht für Abschaltbare Lasten.

Vorschlag:

*Das Formular sollte für Abschaltbare Lasten angepasst werden.*

Im Absatz „Mit nachstehender Unterschrift...“, Satz 3 ist der notwendige Prüfungsumfang nicht angemessen wiedergegeben. Das gilt insbesondere für Verteilnetze mit einem hohen Anteil lokaler EE-Einspeisung für Zeiten, in denen ein Bieter für den Zweck der Kapazitätsreserve ohne Probleme Strom einspeisen könnte. Der Abruf der Kapazitätsreserve erfolgt bekanntlich nur, wenn der Strommarkt nicht schließt. Dies ist aber in der Regel dann der Fall, wenn weder ausreichend Wind- noch PV-Strom erzeugt wird. Dann aber sind die Netze für den konventionellen Strom oder die Lastreduzierung frei.

Vorschlag:

*Der o. g. Aspekt sollte im Dokument ausführlich erläutert werden, sonst bestünde die Gefahr, dass die VNB ggf. das Formular nicht unterzeichnen. Ferner könnten potenzielle Bieter unter Umständen ohne tatsächlichen Sachgrund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sein.*

### **3.4. Stellungnahme zum Dokument „Leitfaden zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve gemäß der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV)“**

Zu 1.:

Der Aussage „Die in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen“ kann lediglich dann zugestimmt werden, insofern sich ein Anlagenbetreiber mit einer jeweiligen Anlage an beiden Ausschreibungen beteiligt. Dies kann allerdings nicht wie im oben angeführten Satz vorausgesetzt werden. Der o.g. Satz ist daher zu streichen. Im Falle der Erbringung von Kapazitätsreserve und Netzreserve ist bereits bei der Anweisung klar zu dokumentieren, welche Maßnahme welcher Reserveleistung zugeordnet wird.